

**Stadt Bad Wildbad  
Landkreis Calw**

**Betriebssatzung der Sommerbergbahn vom 27. Juni 1995  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008  
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06. November 2001**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad für den Eigenbetrieb „Sommerbergbahn“ am 09.12.2008 die folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadt Bad Wildbad betreibt die Sommerbergbahn in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sommerbergbahn“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Bergbahn zur Beförderung von Personen und Gütern zwischen der Kernstadt und dem Sommerberg zu betreiben. Soweit die Stadt an anderen wirtschaftlichen Unternehmen (Energie-, Wasserversorgungs- oder Verkehrsunternehmen) oder wirtschaftlichen Zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 3 kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen oder errichten. Der Eigenbetrieb kann weitere Verkehrseinrichtungen errichten und unterhalten.

**§ 2**

**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt € 25.000,--.

### **§ 3 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetzes – über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die für diesen und für die Stadt von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er entscheidet außerdem über alle sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung vom Betriebsausschuss, vom Bürgermeister oder von der Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit erledigt werden.

### **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Ausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Betriebsausschuss zuständig.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch den Gemeinderat bestimmt. Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bad Wildbad.
- (3) Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, werden vom Betriebsausschuss vorbereitet.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als € 25.000,-- und nicht mehr als € 65.000,-- und über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind;

- c) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen € 25.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 75.000,-- beträgt;
- e) Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als € 5.000,-- und nicht mehr als € 30.000,-- im Einzelfall;
- f) die Gewährung von Darlehen von mehr als € 10.000,-- und nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall;
- g) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert von mehr als € 10.000,-- und nicht mehr als € 25.000,--;
- h) Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als € 1.000,-- und nicht mehr als € 10.000,-- jährlich oder im Einzelfall;
- i) Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als € 1.500,-- und nicht mehr als € 20.000,-- im Einzelfall;
- j) Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs für die Dauer von mehr als sechs Monate bis längstens 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 10.000,-- übersteigen und nicht mehr als € 50.000,-- betragen, sowie für die Dauer von mehr als 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 25.000,-- nicht übersteigen;
- k) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als € 5.000,--;
- l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie mehr als € 5.000,-- beträgt;
- m) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
- n) Festsetzung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs sowie für die Beseitigung von Missständen; er kann der Betriebsleitung dabei Weisungen erteilen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind (§ 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz).

## **§ 7 Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister**

Der Bürgermeister entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung – über folgende Angelegenheiten:

- a) Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Gemeinderat und Betriebsausschuss;
- b) Führung von Rechtsstreiten, soweit die Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache nicht vom Betriebsausschuss oder vom Gemeinderat zu treffen ist;
- c) Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als € 15.000,-- und nicht mehr als € 25.000,-- und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
- d) Erwerb, Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen € 15.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 25.000,-- beträgt;
- e) Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als € 2.500,-- und nicht mehr als € 5.000,-- im Einzelfall;
- f) Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als € 5.000,-- und nicht mehr als € 10.000,-- im Einzelfall;

- g) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert € 5.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 10.000,-- beträgt;
- h) die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als € 500,-- und nicht mehr als € 1.000,-- jährlich oder im Einzelfall;
- i) Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als € 1.000,-- und nicht mehr als € 1.500,-- im Einzelfall;
- j) Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 5.000,-- übersteigen und nicht mehr als € 10.000,-- betragen.

## **§ 8 Betriebsleiter**

- (1) Die Betriebsleitung besteht in der Regel aus zwei gleichgestellten Mitgliedern, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, bei denen zwischen beiden eine Einigkeit nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung können im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages mit Zustimmung des Gemeinderates auch einer juristischen Person des privaten Rechtes übertragen werden, sofern diese über geeignetes Führungspersonal mit der notwendigen Sachkunde verfügt.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 Eigenbetriebsgesetz) und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Über ihre Verpflichtungen nach Abs. 1 hinaus entscheidet die Betriebsleitung über das Nachfolgende:

- a) Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu € 15.000,-- und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
  - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs im Wert bis zu € 15.000,-- im Einzelfall;
  - c) Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert bis zu € 2.500,-- im Einzelfall;
  - d) Gewährung von Darlehen bis zu € 5.000,-- im Einzelfall;
  - e) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert bis zu € 5.000,--;
  - f) Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu € 500,-- jährlich oder im Einzelfall;
  - g) Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu € 1.000,-- im Einzelfall;
  - h) Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs bis zur Dauer von 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen bis zu € 5.000,-- im Einzelfall für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monate;
  - i) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu € 5.000,-- im Einzelfall;
  - j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu € 5.000,--.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
- a) vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn
    - (1) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
    - (2) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf (§ 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz).

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD entscheidet der Bürgermeister. Zur Anstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 und 6 TVöD ist die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses notwendig.
- (4) Aushilfsbeschäftigte werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.
- (5) In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat gemäß der Gemeindeordnung bzw. der Hauptsatzung.
- (6) Die Mitwirkungsrechte des Bürgermeisters nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Betriebsleitung nach § 11 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

## **§ 11**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Im Rahmen der Aufgaben des Eigenbetriebs wird die Stadt von der Betriebsleitung vertreten.
- (2) Vertretungsbefugt sind die Mitglieder der Betriebsleitung nur gemeinschaftlich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten in einzelnen Angelegenheiten bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg müssen von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet sein. In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind die Mitglieder der Betriebsleitung in ihrem Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Betriebsleitung oder im Fall des Abs. 4 Satz 2 das einzelne Mitglied der Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 12**

### **Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen**

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Anforderung über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnungen.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 14**  
**Inkrafttreten der Betriebssatzung**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Wildbad vom 27.06.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Wildbad, den 09. Dezember 2008

  
Klaus Mack  
Bürgermeister